

# RS UVS Kärnten 1996/03/29 KUVS- 474-475/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1996

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Sehr geehrte Damen und Herren! Wir erheben gegen oben genannten Bescheid Einspruch. Die Begründung folgt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)